

TE OGH 2021/2/17 9Bs18/21t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.02.2021

Kopf

Das Oberlandesgericht Linz hat durch den Richter Dr. Winsauer als Vorsitzenden sowie die Richterinnen Mag. Hemetsberger und Mag. Kuranda in der Strafsache gegen Dr. ***** S***** und Dr. ***** H***** wegen des Vergehens der grob fahrlässigen Tötung nach § 81 Abs 1 StGB über die Beschwerde des Sachverständigen o.Univ.-Prof. Dr. med. univ. ***** Z*****, MBA gegen den Beschluss der Einzelrichterin des Landesgerichts Salzburg vom 03. September 2020, 37 Hv 147/19y-112, in nichtöffentlicher Sitzung entschieden: Das Oberlandesgericht Linz hat durch den Richter Dr. Winsauer als Vorsitzenden sowie die Richterinnen Mag. Hemetsberger und Mag. Kuranda in der Strafsache gegen Dr. ***** S***** und Dr. ***** H***** wegen des Vergehens der grob fahrlässigen Tötung nach Paragraph 81, Absatz eins, StGB über die Beschwerde des Sachverständigen o.Univ.-Prof. Dr. med. univ. ***** Z*****, MBA gegen den Beschluss der Einzelrichterin des Landesgerichts Salzburg vom 03. September 2020, 37 Hv 147/19y-112, in nichtöffentlicher Sitzung entschieden:

Spruch

Der Beschwerde wird nicht Folge gegeben.

Text

Begründung:

Das Landesgericht Salzburg führt zu 37 Hv 147/19y ein Strafverfahren gegen Dr. ***** S***** und Dr. ***** H***** wegen des Vergehens der grob fahrlässigen Tötung nach § 81 Abs 1 StGB. In der (fortgesetzten) Hauptverhandlung am 03. September 2020 hat die Einzelrichterin des Landesgerichts Salzburg mit dem angefochtenen Beschluss – nachdem das vom gerichtlich bestellten Sachverständigen o.Univ.-Prof. Dr. med. univ. ***** Z*****, MBA erstellte schriftliche Gutachten (ON 87) mündlich erörtert worden war (S 26ff in ON 112) – den von der Staatsanwaltschaft Salzburg sowie den Privatbeteiligten Mag. E***** und Mag. T***** gestellten Beweisanträgen auf Einholung eines (weiteren) anästhesiologischen Sachverständigengutachtens, gegen welche sich der Erst- und Zweitangeklagte ausgesprochen hatten, Folge gegeben (S 51 in ON 112). Das Landesgericht Salzburg führt zu 37 Hv 147/19y ein Strafverfahren gegen Dr. ***** S***** und Dr. ***** H***** wegen des Vergehens der grob fahrlässigen Tötung nach Paragraph 81, Absatz eins, StGB. In der (fortgesetzten) Hauptverhandlung am 03. September 2020 hat die Einzelrichterin des Landesgerichts Salzburg mit dem angefochtenen Beschluss – nachdem das vom gerichtlich bestellten Sachverständigen o.Univ.-Prof. Dr. med. univ. ***** Z*****, MBA erstellte schriftliche Gutachten (ON 87) mündlich erörtert worden war (S 26ff in ON 112) – den von der Staatsanwaltschaft Salzburg sowie den Privatbeteiligten Mag. E***** und Mag. T***** gestellten Beweisanträgen auf Einholung eines (weiteren) anästhesiologischen Sachverständigengutachtens, gegen welche sich der Erst- und Zweitangeklagte ausgesprochen hatten, Folge gegeben (S 51 in ON 112).

Gegen diese - wenngleich vom Beschwerdeführer entgegen § 88 Abs 1 erster Satz StPO nicht ausdrücklich bezeichnete, sich aber aus dem Beschwerdevorbringen ergebende (RIS-Justiz RS0117216) – Entscheidung richtet sich die

(rechtzeitige, vgl. RIS-Justiz RS0100673 [T2]) Beschwerde des Sachverständigen o.Univ.-Prof. Dr. med. univ. ***** Z*****, MBA mit der er beantragt, „durch nochmalige Befragung und Erörterung des schriftlichen Gutachtens aufzuklären, dass keine Widersprüche vorhanden sind“ (§ 9 in ON 115). Gegen diese – wenngleich vom Beschwerdeführer entgegen Paragraph 88, Absatz eins, erster Satz StPO nicht ausdrücklich bezeichnete, sich aber aus dem Beschwerdevorbringen ergebende (RIS-Justiz RS0117216) – Entscheidung richtet sich die (rechtzeitige, vergleiche RIS-Justiz RS0100673 [T2]) Beschwerde des Sachverständigen o.Univ.-Prof. Dr. med. univ. ***** Z*****, MBA mit der er beantragt, „durch nochmalige Befragung und Erörterung des schriftlichen Gutachtens aufzuklären, dass keine Widersprüche vorhanden sind“ (§ 9 in ON 115).

Die Oberstaatsanwaltschaft Linz beantragt ein Vorgehen gemäß § 89 Abs 2 StPO. Die Oberstaatsanwaltschaft Linz beantragt ein Vorgehen gemäß Paragraph 89, Absatz 2, StPO.

Die Beschwerde ist nicht berechtigt.

Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 238 StPO entscheidet das Gericht über von den Beteiligten des Verfahrens in der Hauptverhandlung gestellte, sonst gegensätzliche (Beweis-)Anträge mit Beschluss, der mündlich zu verkünden ist. Den Beteiligten steht dagegen gemäß § 238 Abs 3 letzter Satz StPO ein selbständiges, die weitere Verhandlung hemmendes Rechtsmittel nicht zu (§ 86 Abs 3 StPO). Gemäß Paragraph 238, StPO entscheidet das Gericht über von den Beteiligten des Verfahrens in der Hauptverhandlung gestellte, sonst gegensätzliche (Beweis-)Anträge mit Beschluss, der mündlich zu verkünden ist. Den Beteiligten steht dagegen gemäß Paragraph 238, Absatz 3, letzter Satz StPO ein selbständiges, die weitere Verhandlung hemmendes Rechtsmittel nicht zu (Paragraph 86, Absatz 3, StPO).

Aus der in § 238 Abs 3 letzter Satz StPO ausdrücklich normierten, fehlenden selbstständigen Rechtsmittelbefugnis von Beteiligten (vgl. § 220 StPO) gegen einen in der Hauptverhandlung verkündeten Beschluss, lässt sich ableiten, dass eine solche gerichtliche Entscheidung – ihrem Wesen nach (RIS-Justiz RS0106264 [T3]) und somit ungeachtet ihrer gesetzlichen Bezeichnung – den Beteiligten gegenüber bloß auf den Fortgang des (Haupt-)Verfahrens gerichtet ist (§ 35 Abs 2 zweiter Fall StPO) und (bereits aus diesem Grund) von den Beteiligten nicht selbstständig anfechtbar ist (Ratz in Fuchs/Ratz, WK StPO Vor §§ 280–296a Rz 8/7). Aus der in Paragraph 238, Absatz 3, letzter Satz StPO ausdrücklich normierten, fehlenden selbstständigen Rechtsmittelbefugnis von Beteiligten vergleiche Paragraph 220, StPO) gegen einen in der Hauptverhandlung verkündeten Beschluss, lässt sich ableiten, dass eine solche gerichtliche Entscheidung – ihrem Wesen nach (RIS-Justiz RS0106264 [T3]) und somit ungeachtet ihrer gesetzlichen Bezeichnung – den Beteiligten gegenüber bloß auf den Fortgang des (Haupt-)Verfahrens gerichtet ist (Paragraph 35, Absatz 2, zweiter Fall StPO) und (bereits aus diesem Grund) von den Beteiligten nicht selbstständig anfechtbar ist (Ratz in Fuchs/Ratz, WK StPO Vor Paragraphen 280 –, 296 a, Rz 8/7).

Nach dem klaren Wortlaut des § 238 Abs 3 letzter Satz StPO wird Dritten eine selbstständige Rechtsmittelbefugnis gegen einen in der Hauptverhandlung verkündeten Beschluss jedoch nicht verwehrt, sodass eine solche gerichtliche Entscheidung – ihrem Wesen nach (RIS-Justiz RS0106264 [T3]) – Dritten gegenüber nicht bloß auf den Fortgang des (Haupt-)Verfahrens gerichtet ist (§ 35 Abs 2 erster Fall StPO) und (bereits aus diesem Grund) von Dritten selbstständig anfechtbar ist (Ratz in Fuchs/Ratz, WK StPO Vor §§ 280–296a Rz 8/7). Gegen einen in der Hauptverhandlung verkündeten Beschluss (§ 35 Abs 2 erster Fall StPO), mit dem einem Antrag eines Beteiligten des Verfahrens (§ 220 StPO) auf Beiziehung eines weiteren Sachverständigen stattgegeben wurde (§ 238 StPO), steht dem zuvor vom Gericht bestellten Sachverständigen sowie jeder Person, die gemäß § 87 Abs 2 zweiter Satz StPO behauptet, durch das Gericht im Rahmen der Beweisaufnahme in einem subjektiven Recht (§ 106 Abs 1 StPO) verletzt worden zu sein, grundsätzlich Beschwerde zu. Nach dem klaren Wortlaut des Paragraph 238, Absatz 3, letzter Satz StPO wird Dritten eine selbstständige Rechtsmittelbefugnis gegen einen in der Hauptverhandlung verkündeten Beschluss jedoch nicht verwehrt, sodass eine solche gerichtliche Entscheidung – ihrem Wesen nach (RIS-Justiz RS0106264 [T3]) – Dritten gegenüber nicht bloß auf den Fortgang des (Haupt-)Verfahrens gerichtet ist (Paragraph 35, Absatz 2, erster Fall StPO) und (bereits aus diesem Grund) von Dritten selbstständig anfechtbar ist (Ratz in Fuchs/Ratz, WK StPO Vor Paragraphen 280 –, 296 a, Rz 8/7). Gegen einen in der Hauptverhandlung verkündeten Beschluss (Paragraph 35, Absatz 2, erster Fall StPO), mit dem einem Antrag eines Beteiligten des Verfahrens (Paragraph 220, StPO) auf Beiziehung eines weiteren Sachverständigen stattgegeben wurde (Paragraph 238, StPO), steht dem zuvor vom Gericht bestellten

Sachverständigen sowie jeder Person, die gemäß Paragraph 87, Absatz 2, zweiter Satz StPO behauptet, durch das Gericht im Rahmen der Beweisaufnahme in einem subjektiven Recht (Paragraph 106, Absatz eins, StPO) verletzt worden zu sein, grundsätzlich Beschwerde zu.

Subjektive Rechte im Sinne des § 106 Abs 1 Z 1 StPO sind solche, welche dem Betroffenen einen Anspruch auf ein nach der Strafprozessordnung verliehenes Verfahrensrecht einräumen und dessen Sinn und Zweck zeigt, dass der Betroffene an der Einhaltung eben dieser Vorschrift ein berechtigtes Interesse hat (vgl Pilnacek/Stricker in Fuchs/Ratz, WK StPO § 106 Rz 11; Nimmervoll, Strafprozessrecht² Rz 942). Eine Verletzung eines subjektiven Rechts liegt nicht vor, soweit von Ermessen im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht wurde (§ 106 Abs 1 letzter Satz StPO). Der Rechtsmittelwerber hat darzulegen, durch welche Anordnung oder welchen Vorgang er in einem subjektiven Recht verletzt worden ist (vgl Fabrizio/Kirchbacher, StPO14 § 106 Rz 7). Subjektive Rechte im Sinne des Paragraph 106, Absatz eins, Ziffer eins, StPO sind solche, welche dem Betroffenen einen Anspruch auf ein nach der Strafprozessordnung verliehenes Verfahrensrecht einräumen und dessen Sinn und Zweck zeigt, dass der Betroffene an der Einhaltung eben dieser Vorschrift ein berechtigtes Interesse hat vergleiche Pilnacek/Stricker in Fuchs/Ratz, WK StPO Paragraph 106, Rz 11; Nimmervoll, Strafprozessrecht² Rz 942). Eine Verletzung eines subjektiven Rechts liegt nicht vor, soweit von Ermessen im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht wurde (Paragraph 106, Absatz eins, letzter Satz StPO). Der Rechtsmittelwerber hat darzulegen, durch welche Anordnung oder welchen Vorgang er in einem subjektiven Recht verletzt worden ist vergleiche Fabrizio/Kirchbacher, StPO14 Paragraph 106, Rz 7).

Nach dem Beschwerdevorbringen liegt – ungeachtet der fehlenden ausdrücklichen Bezeichnung (Pilnacek/Stricker in Fuchs/Ratz, WK StPO § 106 Rz 24) – keine Verletzung eines subjektiven Rechts des Sachverständigen vor. Nach dem Beschwerdevorbringen liegt – ungeachtet der fehlenden ausdrücklichen Bezeichnung (Pilnacek/Stricker in Fuchs/Ratz, WK StPO Paragraph 106, Rz 24) – keine Verletzung eines subjektiven Rechts des Sachverständigen vor.

Gemäß § 127 Abs 3 StPO ist, wenn der Befund oder das Gutachten widersprüchlich oder sonst mangelhaft ist und sich die Bedenken nicht durch Befragung beseitigen lassen, ein weiterer Sachverständiger beizuziehen (vgl RIS-Justiz RS0097433, RS0117263). Im Hauptverfahren haben die Verfahrensbeteiligten (vgl § 220 StPO) das Recht, einen (Beweis-)Antrag auf Durchführung eines Verbesserungsverfahrens im Sinne des § 127 Abs 3 StPO zu stellen (§ 55 Abs 1 StPO; § 222 Abs 1 StPO; Hinterhofer in Fuchs/Ratz, WK StPO § 126 Rz 88; 175). Zumal einem Sachverständigen – als persönliches Beweismittel (Hinterhofer/Tipold in Fuchs/Ratz, WK StPO § 125 Rz 15) – die Stellung eines Beteiligten des Hauptverfahrens im Sinne des § 220 StPO nicht zukommt, hat dieser kein (Beweis-)Antragsrecht auf Durchführung eines Verbesserungsverfahrens im Sinne des § 127 Abs 3 StPO. Das Gericht kann auch amtswegig in das Verbesserungsverfahren nach § 127 Abs 3 StPO eintreten (§ 254 StPO; Hinterhofer in Fuchs/Ratz, WK StPO § 127 Rz 30). Entsprechend den dieser Bestimmung zu Grunde liegenden Grundsätzen der materiellen Wahrheit und der Objektivität sowie dem Untersuchungsgrundsatz hat das Gericht für eine objektive und vollständige Aufklärung des Sachverhalts zu sorgen. Ein berechtigtes Interesse auf Einhaltung sämtlicher, dieses Ziel verfolgenden Bestimmungen der Strafprozessordnung hat der Beschuldigte (RIS-Justiz RW0000729), nicht jedoch der Sachverständige, welcher selbst zur Objektivität verpflichtet ist (§ 126 Abs 4 StPO; Soyer/Baier-Grabner, Sachverständige 2020, 130) und - auf Grundlage sowie im Umfang eines gerichtlichen Auftrags (Soyer/Marsch, Sachverständige 2018, 2) - beweiserhebliche Tatsachen festzustellen sowie aus diesen rechtsrelevante Schlüsse zu ziehen und sie zu begründen hat (§ 125 Z 1 StPO). Ein gesetzlich normiertes subjektives (Verfahrens-)Recht des Sachverständigen auf Befragung gemäß § 127 Abs 3 StPO ist der Strafprozessordnung fremd. Gemäß Paragraph 127, Absatz 3, StPO ist, wenn der Befund oder das Gutachten widersprüchlich oder sonst mangelhaft ist und sich die Bedenken nicht durch Befragung beseitigen lassen, ein weiterer Sachverständiger beizuziehen vergleiche RIS-Justiz RS0097433, RS0117263). Im Hauptverfahren haben die Verfahrensbeteiligten vergleiche Paragraph 220, StPO) das Recht, einen (Beweis-)Antrag auf Durchführung eines Verbesserungsverfahrens im Sinne des Paragraph 127, Absatz 3, StPO zu stellen (Paragraph 55, Absatz eins, StPO; Paragraph 222, Absatz eins, StPO; Hinterhofer in Fuchs/Ratz, WK StPO Paragraph 126, Rz 88; 175). Zumal einem Sachverständigen – als persönliches Beweismittel (Hinterhofer/Tipold in Fuchs/Ratz, WK StPO Paragraph 125, Rz 15) – die Stellung eines Beteiligten des Hauptverfahrens im Sinne des Paragraph 220, StPO nicht zukommt, hat dieser kein (Beweis-)Antragsrecht auf Durchführung eines Verbesserungsverfahrens im Sinne des Paragraph 127, Absatz 3, StPO. Das Gericht kann auch amtswegig in das Verbesserungsverfahren nach Paragraph 127, Absatz 3, StPO eintreten (Paragraph 254, StPO; Hinterhofer in Fuchs/Ratz, WK StPO Paragraph 127, Rz 30). Entsprechend den dieser Bestimmung zu Grunde liegenden Grundsätzen der materiellen Wahrheit und der Objektivität sowie dem

Untersuchungsgrundsatz hat das Gericht für eine objektive und vollständige Aufklärung des Sachverhalts zu sorgen. Ein berechtigtes Interesse auf Einhaltung sämtlicher, dieses Ziel verfolgenden Bestimmungen der Strafprozessordnung hat der Beschuldigte (RIS-Justiz RW0000729), nicht jedoch der Sachverständige, welcher selbst zur Objektivität verpflichtet ist (Paragraph 126, Absatz 4, StPO; Soyer/Baier-Grabner, Sachverständige 2020, 130) und - auf Grundlage sowie im Umfang eines gerichtlichen Auftrags (Soyer/Marsch, Sachverständige 2018, 2) - beweiserhebliche Tatsachen festzustellen sowie aus diesen rechtsrelevante Schlüsse zu ziehen und sie zu begründen hat (Paragraph 125, Ziffer eins, StPO). Ein gesetzlich normiertes subjektives (Verfahrens-)Recht des Sachverständigen auf Befragung gemäß Paragraph 127, Absatz 3, StPO ist der Strafprozessordnung fremd.

Abgesehen davon übersieht der Beschwerdeführer, dass das Erstgericht in der (fortgesetzten) Hauptverhandlung am 03. September 2020 - an der er auch bis zum Schluss hätte teilnehmen können (Hinterhofer in Fuchs/Ratz, WK StPO § 127 Rz 52) - entgegen seinem Vorbringen das Verbesserungsverfahren im Sinne des § 127 Abs 3 StPO durch Befragung des Sachverständigen (S 26 bis S 48 in ON 112) eingeleitet hat (Hinterhofer in Fuchs/Ratz, WK StPO § 127 Rz 30ff). Auch unter diesem Gesichtspunkt ist der Einwand des Beschwerdeführers gegen den Beschluss des Erstgerichts, mit dem einem Antrag der Privatbeteiligten und der Staatsanwaltschaft auf Beiziehung eines weiteren Sachverständigen Folge gegeben wurde (S 8 in ON 115), nicht maßgeblich. Abgesehen davon übersieht der Beschwerdeführer, dass das Erstgericht in der (fortgesetzten) Hauptverhandlung am 03. September 2020 - an der er auch bis zum Schluss hätte teilnehmen können (Hinterhofer in Fuchs/Ratz, WK StPO Paragraph 127, Rz 52) - entgegen seinem Vorbringen das Verbesserungsverfahren im Sinne des Paragraph 127, Absatz 3, StPO durch Befragung des Sachverständigen (S 26 bis S 48 in ON 112) eingeleitet hat (Hinterhofer in Fuchs/Ratz, WK StPO Paragraph 127, Rz 30ff). Auch unter diesem Gesichtspunkt ist der Einwand des Beschwerdeführers gegen den Beschluss des Erstgerichts, mit dem einem Antrag der Privatbeteiligten und der Staatsanwaltschaft auf Beiziehung eines weiteren Sachverständigen Folge gegeben wurde (S 8 in ON 115), nicht maßgeblich.

Anzumerken bleibt, dass die vom Sachverständigen in der Beschwerde behauptete Verletzung seiner Reputation durch die mediale Berichterstattung über die Vertagung der Hauptverhandlung (S 8 in ON 115) kein dem Sachverständigen nach der Strafprozessordnung (Pilnacek/Stricker in Fuchs/Ratz, WK StPO § 106 Rz 14 mwN) eingeräumtes und damit nach § 87 Abs 2 StPO überprüfbares subjektives Recht tangiert. Anzumerken bleibt, dass die vom Sachverständigen in der Beschwerde behauptete Verletzung seiner Reputation durch die mediale Berichterstattung über die Vertagung der Hauptverhandlung (S 8 in ON 115) kein dem Sachverständigen nach der Strafprozessordnung (Pilnacek/Stricker in Fuchs/Ratz, WK StPO Paragraph 106, Rz 14 mwN) eingeräumtes und damit nach Paragraph 87, Absatz 2, StPO überprüfbares subjektives Recht tangiert.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung steht ein weiterer Rechtszug nicht zu (§ 89 Abs 6 StPO). Gegen diese Entscheidung steht ein weiterer Rechtszug nicht zu (Paragraph 89, Absatz 6, StPO).

Textnummer

EL0000295

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0459:2021:0090BS00018.21T.0217.000

Im RIS seit

19.03.2021

Zuletzt aktualisiert am

19.03.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at